

Gemeinderatsbeschlüsse vom 18.9.2019:

TOP 6 Antrag des Stadtrates betreffend Umbaumaßnahmen Johannes-Messner-Schule

Die Stadtgemeinde Schwaz errichtet und saniert Ausbau und Umbau in der Johannes-Messner-Schule entsprechend den vorgelegten Plänen des Arch. DI Mayr und setzt das Projekt in 2 Baustufen um, wobei die 1. Baustufe im Schuljahr 2019/20 begonnen wird.

Die Finanzierung und Abwicklung des gesamten Projektes erfolgt im Wege der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG mit Förderungen des Landes, Zuflüssen der Stadt aus der Rücklage und Darlehensaufnahme der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG. „

TOP 7 Antrag des Umweltausschusses betreffend Pro-Byke-Maßnahmen – Bedeckung - Umbuchung

Die fehlenden budgetären Mittel für die Anschaffung von 41 Fahrradabstellanlagen werden durch Umbuchung von der Haushaltsstelle 1/520000-778010 Energieförderung bedeckt.

Die übrige Bedeckung erfolgt aus der 1/520000-043000 Betriebsausstattung. „

TOP 8 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Friendsberg 8

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgenden Begründungen den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

In der Stellungnahme der Frau Barbara Kreidl werden die Fragen gestellt, wie die Bauführung gehandhabt würde, ob mit einer Ab- und Zufahrt zu ihrem Haus während der gesamten Bauperiode zu rechnen sei, ob die schmale Straße für schwere Kraftfahrzeuge halte und wie im Winter die Schneeräumung bei diesem Projekt erfolgen würde. Ein weiterer Einwand lautet, ob im Ernstfall zum Beispiel die Feuerwehrezufahrt gegeben sei, denn es wäre schwierig, mit größeren Autos beim Haus Mitterer um die Kurve zu kommen

Zur Stellungnahme der Frau Barbara Kreidl:

Die in der Stellungnahme von Frau Barbara Kreidl angeführten Einwände zielen in keiner Weise auf den Bebauungsplan und dessen Inhalte ab und sind somit bau- und raumordnungsrechtlich irrelevant. Durch einen Zubau bzw. eine Erweiterung des Bestandes entsteht in Bezug auf all diese Fragethemen keine Änderung an der Ist-Situation.

In der Stellungnahme von Herrn Dr. Markus Mayr und Frau Mag. Carina Mayr-Fürhapter wird angeführt, dass trotz der Forderung nach bodensparender Bebauung ein Wohnhaus mit 5 Wohneinheiten in einer von Ein- und Zweifamilienhäusern geprägten Gegend und einer nicht entsprechend ausgelegten Zufahrtsstraße abzulehnen sei. Die Argumentation, dass in der näheren Umgebung bereits Gebäude mit derartigen Baumassen errichtet wurden, erscheine aus Anwohnersicht bei den Problemen und Erfahrungen mit diesen Bauten zynisch. Auch gegen diese Bauten habe man sich vergeblich zu wehren versucht.

Es erginge daher das Ersuchen, die Bebauung in der geplanten Art und Weise neuerlich zu überdenken, insbesondere solle die geplante Höhe des Gebäudes um ca. 90 cm über der bereits bestehenden liegen, was mit der Lage am unteren Friendsberg nicht verträglich sei.

Die Zufahrtsstraße wäre nicht geeignet, zusätzlichen Verkehr aufzunehmen, die Beschaffenheit der Straße sei in keinem guten Zustand und weise eine 6t-Beschränkung auf, womit diese nicht ausreichend sei, die bevorstehende Bautätigkeit zu überstehen.

Außerdem wurde die Schneeräumung im Winter bereits jetzt nicht funktionieren.

Zur Stellungnahme des Herrn Dr. Markus Mayr und der Frau Carina Mayr-Fürhapter:

Auf dem Grundstück Freundsberg 8 besteht bereits ein Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten und auch ohne einen Bebauungsplan würde ein Zubau und eine Erweiterung um 3 Wohneinheiten zulässig sein.

Im gegenständlichen Fall wäre ohne die Festlegungen im ergänzenden Bebauungsplan bei Einhaltung der Mindestabstände gemäß TBO sogar eine größere Firsthöhe möglich. Der ergänzende Bebauungsplan hat zum Ziel, die Firstrichtungen, die Firsthöhen und die Wandhöhen auf ein dem Orts- und Straßenbild verträgliches Maß einzuschränken und somit weniger Baumasse als dies ohne Bebauungsplan bei offener Bauweise möglich wäre, zuzulassen.

Der Zustand der Zufahrtsstraße und die verkehrsmäßige Abwicklung sowie die Schneeräumung sind für gegenständliches Verfahren zur Erlassung des Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes nicht von Bedeutung.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes vom 08.05.2019, Zahl BP 184, im Bereich des GstNr. 379, Freundsberg 8, laut dem vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf.

TOP 9 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend
Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des unteren Freundsberges

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgenden Begründungen den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

In der Stellungnahme des Herrn Alois Egger wird angeführt, dass die Überlegungen im Bebauungsplan talwärts gesehen nur die linke Seite der „Freundsbergstraße“ betreffen würden. Da sich aber auch auf der gegenüberliegenden Seite Gärten befänden, die einer stärkeren Verbauung zugeführt werden könnten, würde der Vorschlag gemacht, das gesamte Gebiet Freundsberg in den Bebauungsplan mitaufzunehmen.

Zur Stellungnahme des Herrn Alois Egger

Die Stellungnahme des Herrn Alois Egger bezieht sich nicht auf die Inhalte des aufliegenden Entwurfes, sondern ist lediglich als Anregung zu sehen, einen weiteren Bereich mit einem Bebauungsplan zu versehen.

Es wird dies zur Kenntnis genommen und bei Bedarf in den entsprechenden Gremien behandelt.

In der Stellungnahme des Herrn Thomas Jäger, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. MMag. Christian Waldhart wird angeführt, dass der Bebauungsplan einen Bereich betreffen würde, welcher fast gänzlich mit Gebäuden bebaut sei. Demgegenüber gäbe es im Bereich des Bebauungsplanes einige „Schwarzbauten“, konkret einen Wintergarten beim Objekt

Freundsberg 10a, für den seit 22 Jahren keine Bewilligung vorläge und für den es bereits einen Abbruchbescheid gäbe. Konkrete Akteneinsicht dazu wäre nicht gewährt worden. Durch den gegenständlichen Bebauungsplan wäre dieser Schwarzbau voraussichtlich sanierungsfähig, sodass dieser nicht mehr zurückgebaut werden müsse, wie dies aktuell bescheidmäßig verfügt sein dürfte.

Die „Belohnung“ einzelner Eigentümer von Grundstücken sei nicht im Sinne des Gesetzes, das Instrument der Bebauungsplanung wäre nicht dazu vorgesehen, Schwarzbauten bewilligungsfähig zu machen und die Abstandsbestimmungen außer Kraft zu setzen.

Laut Bebauungsplan seien künftig keine Wohnanlagen mehr zulässig, was einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht darstelle.

Herr Thomas Jäger ist gegen die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes, weil dieser primär dazu führe, dass Schwarzbauten mit vorliegendem Abbruchbescheid bewilligungsfähig würden und künftig die geltenden Abstände für bestehende Gebäude nicht mehr eingehalten werden müssten. Dies sei auch ein Eingriff in Nachbarrechte. Die Rechtssicherheit hinsichtlich der Bebaubarkeit des eigenen Grundstückes und hinsichtlich der für Nachbargebäude einzuhaltenden Abstände zu anderen Grundstücken würde massiv beeinträchtigt. Dass dies nicht nur für künftige Bauwerke, sondern auch für Schwarzbauten aus der Vergangenheit gelten solle, mache den Bebauungsplan in dieser Art überhaupt unzulässig.

Es sei völlig ausreichend, den Bebauungsplan für jene Grundstücke zu erlassen, für die konkrete Lenkungsmaßnahmen seitens der Stadtgemeinde Schwaz für künftige Bauwerke vorgegeben werden sollten. Das Instrument eines Bebauungsplanes diene nicht dazu, Schwarzbauten sanierbar zu machen.

In der vorliegenden Form sei der Bebauungsplan ungeeignet und gesetzeswidrig.

Zur Stellungnahme des Herrn Thomas Jäger, vertreten durch Dr. MMag. Christian Waldhart:

Die Stellungnahme zielt im Wesentlichen darauf ab, dass der Bebauungsplan dazu dienen soll, einen Schwarzbau in der Nachbarschaft sanierungsfähig machen zu können.

Der angeführte Eingriff in Nachbarrechte ist insofern gegeben, als dass durch die Festlegung einer besonderen Bauweise innerhalb der vom Bebauungsplan erfassten Grundstücke die Abstandsbestimmungen hinsichtlich Mindestabstände gemäß § 6 TBO nicht gelten.

Die Mitglieder des Bauausschusses vertreten die Meinung, dass das vom Planungsbereich erfasste Gebiet besonders schützenswert ist, vor allem auch hinsichtlich der Verkehrserschließung. Die Einschränkung durch den Bebauungsplan soll den Sinn haben, die Wahrung des Orts- und Straßenbildes sicherzustellen und das Verkehrsaufkommen zu beschränken.

Die Festlegung, dass keine Wohnanlagen zulässig sind, soll, insbesondere auch im Hinblick auf die dadurch entstehende Verkehrszunahme im ohnehin beengten Straßenbereich aber auch im Sinne zur Wahrung des Orts- und Straßenbildes, sicherstellen, dass keine überdimensionierten Anlagen geschaffen werden können.

In der Stellungnahme des Herrn Christian Karasek (Stellungnahme im Namen der Hausgemeinschaft Freundsberg 45) wird angeführt, dass vorab nicht nachvollziehbar wäre, warum ihr Grundstück in den Planungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplanes fällt und die anliegenden Grundstücke, die ebenfalls für die Ansicht des Schloss Freundsberg relevant seien, nicht.

Der Bebauungsplan würde als Einschränkung durch die festgelegte Bauweise gegenüber der TBO mit großen Nachteilen für etwaige Veränderungen der Substanz gesehen. Eine Veräußerung und somit Gefahr des Verkaufs an etwaige Bauträger sei nicht vorstellbar.

Man habe den seinerzeitigen Umbau im Jahr 2005 im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt umgesetzt und dabei miterlebt, welche externen Einflüsse, die nichts mit der TBO zu tun haben, negativ auf einen Bauherrn einwirken können.

Es sei das Verständnis gegeben, dass die Stadt Schwaz zu gewissen Maßnahmen gezwungen würde, um das städtische Erscheinungsbild gegenüber rein kommerziell ausgerichteten Bauträgern zu gewährleisten, das eigene Grundstück käme aber für einen Verkauf an einen etwaigen Bauträger nicht in Betracht.

Es werde um Verständnis gebeten, dass man sich gegen jegliche politische Einwirkung auf künftige Bauvorhaben (Genehmigung nur mehr durch Bauausschuss und Gemeinderat) ausspreche. Trotzdem werde versichert, wie bisher immer sämtliche Schritte mit dem Stadtbauamt zu koordinieren und das Erscheinungsbild unserer schönen Stadt zu wahren.

Aufgrund der angeführten Bedenken solle das Grundstück Freundsberg 45 aus dem geplanten Bebauungsplan ausgenommen werden.

Zur Stellungnahme des Herrn Christian Karasek:

Auf dem Grundstück Freundsberg 45, das am östlichen Rand des gegenständlichen Planungsbereiches liegt, besteht ein Mehrfamilienhaus, am anschließenden Grundstück außerhalb des Planungsbereiches besteht ein herkömmliches Einfamilienhaus.

Da es sich beim Objekt Freundsberg 45 um ein recht großdimensioniertes Gebäude handelt, das von der Talseite aus gesehen mit 4 oberirdischen Geschossen wahrgenommen wird, kann die Miteinbeziehung in den Planungsbereich als gerechtfertigt angesehen werden.

Im Übrigen handelt es sich um subjektive Interessen, die zur Kenntnis genommen werden, für die Abgrenzung des Planungsbereiches jedoch nicht relevant sind.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des Bebauungsplanes vom 19.04.2019, Zahl BP 191 im Bereich der Gst.Nr. 368/2, .332, .333, 369, 368/1, 370, .330, 371, 373, .327, .326, 375, 374, 377, .325, 387, 381/1, 381/2, 380, .335, 383/2, 379, 378, 385/1, 385/2, 388, 389, .323, 392, 394, 395, .320 und 397 am unteren Freundsberg, laut dem vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf.

TOP 10 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Falkensteinstraße 33, 35, 37, 39

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 01.08.2019, Zahl BP 193, im Bereich der Gst.Nr. .452/1, .452/2, 678, 677 und .450, Falkensteinstraße 33, 35, 37, 39, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 11 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Pirchanger 85d

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 14.08.2019, Zahl BP 194, im Bereich Pirchanger 85d, Gst.Nr. 2027/3 und 2028/4, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 12 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Swarovskistraße 25a, Gst.Nr. 2513, 2514/2, .1047

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 28.08.2019, Zahl 926-2019-00009, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. .1047, 2513 und 2514/2, KG 87007 Schwaz, im Bereich Swarovskistraße 25a, von derzeit Allgemeines Mischgebiet (§ 40.2 TROG 2016), eingeschränkt auf Wohnungen gemäß § 40.6 TROG 2016 in künftig Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG 2016, vor:

1. und 2. UG: Sonderfläche standortgebunden gemäß § 43 TROG 2016, Tiefgarage, Technik, Nebenräume,

EG und 1. OG: Kerngebiet gemäß § 40.3 TROG 2016, eingeschränkt auf Wohnungen gemäß § 40.6 TROG 2016,

restliche Geschoße: Kerngebiet gemäß § 40.3 TROG 2016

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 13a Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone am Königfeldweg, Swarovskistraße, für die Wohnanlage Königfeldweg 2 - 6

„ Für den befestigten Bereich ostseitig der Wohnobjekte Königfeldweg HNr. 2 - 6 wird beidseitig ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“

und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 sowie dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 verordnet. Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegendem Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

TOP 13b Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone am Carl-Rieder-Weg für die Wohnanlage Carl-Rieder-Weg 7 – 9 und 8 - 10

„ Am Carl-Rieder-Weg wird ab dem nördlichen Ende des Objektes Carl-Rieder-Weg 8 in nördlicher Richtung bis zum derzeitigen Ende der Straßenverbindung am nördlichen Ende des Gst.Nr. 2500/23 ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ bzw. „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 sowie jeweils dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 verordnet. Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegendem Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

TOP 13c Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung von Halte- und Parkverboten mit Abschleppzone im Bereich Swarovskistraße bei den Wohnanlagen Swarovskistraße 36 und 38

„ Für die Auffahrt nordwestlich des Objektes Swarovskistraße 36 und die Zufahrt in den begrünnten Innenbereich südwestlich des Objektes wird ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und dem weiteren Zusatz „←5 m→“ verordnet.

Für den Innenhof zwischen den Objekten Swarovskistraße 36 und 38 wird ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und dem Zusatz „gesamter Bereich“ gem. § 54 StVO 1960 verordnet.

Für das Objekt Swarovskistraße 38 wird für den Bereich des Hauptzuganges und südöstlich des Objektes für die Anfahrt in den begrünnten Bereich entlang des Grundstückes zu dem Objekt Swarovskistraße 38 auf eine Breite von 5,0 m ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 verordnet.

Die gesamten Beschilderungen erfolgen entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegendem Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

TOP 13d Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung von Halte- und Parkverboten mit Abschleppzone im Weberfeld bei der Wohnanlage Haus Nr. 2 - 12

„ Für den westseitigen Fahrbahnrand der Wegeverbindung Weberfeld vom Beginn des Gst.Nr. 2041/24 wird ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 jeweils mit dem Zusatz „Anfang“ gem. § 54f StVO 1960 bis zum Ende des Straßenbereiches im Bereich des Objektes Weberfeld Haus Nr. 12 an der Grundstücksgrenze zum Gst.Nr. 2036 mit dem Zusatz „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 verordnet.

Zweimalig ist das Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit „links- und rechtsweisenden Pfeilen“ gem. § 54 StVO 1960 zu wiederholen.

Das Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 ist jeweils mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Sachverständigen zu versehen.

Für den ostseitigen Fahrbahnrand der Zufahrtsstraße Weberfeld ist im Bereich der Objekte Pirchanger 33a bis Pirchanger 70a über die gesamte Grundstückslänge der Gst.Nr. 2041/25 bis Gst.Nr. 2038/3 ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ bzw. „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 gemäß beiliegenden Plan zu verordnen.

Für den Kurvenbereich beim Haus Weberfeld 5 wird ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und dem Zusatz „Anfang“ gem. § 54 StVO 1960 verordnet.

Die gesamte Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegendem Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

TOP 13e Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung von Halte- und Parkverboten mit Abschleppzone in der Dr.-Wlasak-Straße für die Wohnanlage Riedenhof (Dr.-Dorrek-Straße 45 – 53 und Dr.-Wlasak-Straße 12 - 20)

„ In der Dr.-Wlasak-Straße wird im Bereich der Zufahrten in die Innenhöfe der Wohnanlagen Dr.-Dorrek-Straße 45 – 53 und Dr.-Wlasak-Straße 12 – 20 ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ bzw. „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 verordnet.

Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegendem Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

TOP 13f Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone in der Dr.-Dorrek-Straße im Bereich der Zufahrt Polytechnische Schule

„ Für den Zufahrtsbereich zur Polytechnischen Schule in der Dr.-Dorrek-Straße wird entlang des Einfahrtstores ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ bzw. „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 verordnet. Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegendem Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

TOP 13g Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone in der Zufahrt von der Dr.-Dorrek-Straße zur Wohnanlage Dr.-Dorrek-Straße 42

„ Für die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen von der Dr.-Dorrek-Straße in Richtung Wohnhaus Dr.-Dorrek-Straße 42 wird ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 beginnend ab dem Ende des Garagengebäudes Dr.-Dorrek-Straße 40 mit dem Zusatz „Anfang“ gem. § 54 StVO 1960 und dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 bis zum Ende (Grundstückseckpunkt) des Objektes Dr.-Dorrek-Straße 42 verordnet. Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegendem

Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

TOP 13h Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone in der Anton-Öfner-Straße im Bereich der Wohnanlage Anton-Öfner-Straße 13 - 15

„ In der Anton-Öfner-Straße wird vom Rücksprung der Grüninsel bis zum Zugang zum Haus Anton-Öfner-Straße 13 ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ bzw. „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 verordnet. Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegendem Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

TOP 13i Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone in der Anton-Öfner-Straße für die Wohnanlage Anton-Öfner-Straße 17 - 19

„ Für die Zufahrt mit Einsatzfahrzeugen zur Wohnanlage Anton-Öfner-Straße 17 - 19 ist die Freihaltung entlang des Grundstückes .1362/1, Wohnanlage Anton-Öfner-Straße 27, durch die Verordnung eines Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ bzw. „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 vorzunehmen. Weiters hat der freizuhaltende Bereich mit einer weißen Linie und dem Text „Feuerwehrzone“ markiert zu werden. Die Beschilderung und Markierung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegendem Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen sowie einer Bodenmarkierung (weiße Linie mit Text „Feuerwehrzone“). „

TOP 13j Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone in der Anton-Öfner-Straße im Bereich der Wohnanlage Anton-Öfner-Straße 20 – 20a

„ In der Anton-Öfner-Straße wird in Höhe des Zuganges zur Wohnanlage Anton-Öfner-Straße 20 – 20a ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ bzw. „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 verordnet. Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegendem Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

TOP 13k Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung von Halte- und Parkverboten mit Abschleppzone in der Anton-Öfner-Straße für die Wohnanlage Anton-Öfner-Straße 31 – 33

„ a) Für die Zufahrt mit Einsatzfahrzeugen zum Wohnobjekt Anton-Öfner-Straße 31-33 ist die Freihaltung von der Dr.-Karl-Psenner-Straße im Bereich der Grünanlage erforderlich. Für den Bereich der Zufahrt auf die befahrbare begrünte Fläche wird ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 sowie dem Zusatz „←9 m→“ gem. § 54 StVO 1960 verordnet. Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegendem Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen.

- b) Für die Zufahrt mit Einsatzfahrzeugen von der Anton-Öfner-Straße aus wird ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und dem Zusatz „←6 m→“ gem. § 54 StVO 1960 verordnet. Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegendem Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

TOP 13l Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung von Halte- und Parkverboten mit Abschleppzone in der Dr.-Dorrek-Straße für die Zufahrt zwischen den Objekten Freiheitssiedlung 1 - 17 und Freiheitssiedlung 20 - 52

„ Im Bereich der Einmündungen in die Innenhöfe der Wohnanlage Freiheitssiedlung, nämlich zwischen den Objekten Freiheitssiedlung 1 und 17 und 20 und 52 wird ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit links- bzw. rechtsweisenden Richtungspfeilen gem. § 54 StVO 1960 sowie dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 verordnet. Der nicht beparkbare Bereich zwischen den Halte- und Parkverboten ist durch weiße Kreuze mit dem Zusatz „Feuerwehrzone“ zusätzlich in der Örtlichkeit kenntlich zu machen. Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegendem Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen sowie der Bodenmarkierung (weiße Kreuze mit Text „Feuerwehrzone“). „

TOP 13m Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung von Halte- und Parkverboten mit Abschleppzone in der Freiheitssiedlung im Bereich der Wohnanlagen Freiheitssiedlung 28 – 30 und 29 - 33

- a) Für den Bereich der Zufahrt zu den Objekten Freiheitssiedlung 28 – 30 wird ab dem Beginn der Umkehrmöglichkeit für den gesamten Bereich ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und dem weiteren Zusatz „gesamter Bereich, ausgenommen markierte Parkplätze“ gem. § 54 StVO 1960 verordnet.
- b) Für den befestigten Teil der Zufahrt zu den Objekten Freiheitssiedlung 29 – 33 wird ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und dem weiteren Zusatz „gesamter Bereich“ für beide Zufahrtseiten verordnet.
- c) Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegendem Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

TOP 13n Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone in der Dr.-Karl-Psenner-Straße bei der Wohnanlage Dr.-Karl-Psenner-Straße 38

„ Für die Zufahrt zwischen der Tiefgarageneinfahrt der Wohnanlage Neue Heimat Dr.-Karl-Psenner-Straße 40-54 und dem Objekt Dr.-Karl-Psenner-Straße 38 bis zum Fahrradabstellplatz wird ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ bzw. „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 verordnet. Der Zufahrtsbereich ist weiters mit einer weißen Linie und dem Text „Feuerwehrzone“ kenntlich zu machen. Die Beschilderung erfolgt entsprechend dem als integrierenden Bestandteil der Verordnung beiliegendem Lageplan. Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen sowie einer Bodenmarkierung (weiße Linie mit Text „Feuerwehrzone“). „

TOP 14 Antrag des Verkehrsausschusses auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes, ausgenommen einspurige Fahrzeuge, am Wirtschafts-weg/Innsbrucker Straße

„ Am Wirtschaftsweg (Innsbrucker Straße – Nebenfahrbahn) wird für den Bereich gegenüber Haus Andreas-Hofer-Straße 3, beginnend vom Steher der Lichtsignalanlage, auf eine Länge von 14,0 m in südlicher Richtung ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ bzw. „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 und jeweils dem Zusatz „ausgenommen einspurige Fahrzeuge“ gem. § 54 StVO 1960 gemäß beiliegendem, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan verordnet. Die Kundmachung erfolgt durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in der Örtlichkeit. „



"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Anfang"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Ende"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Ende"
gem. § 54 StVO 1960

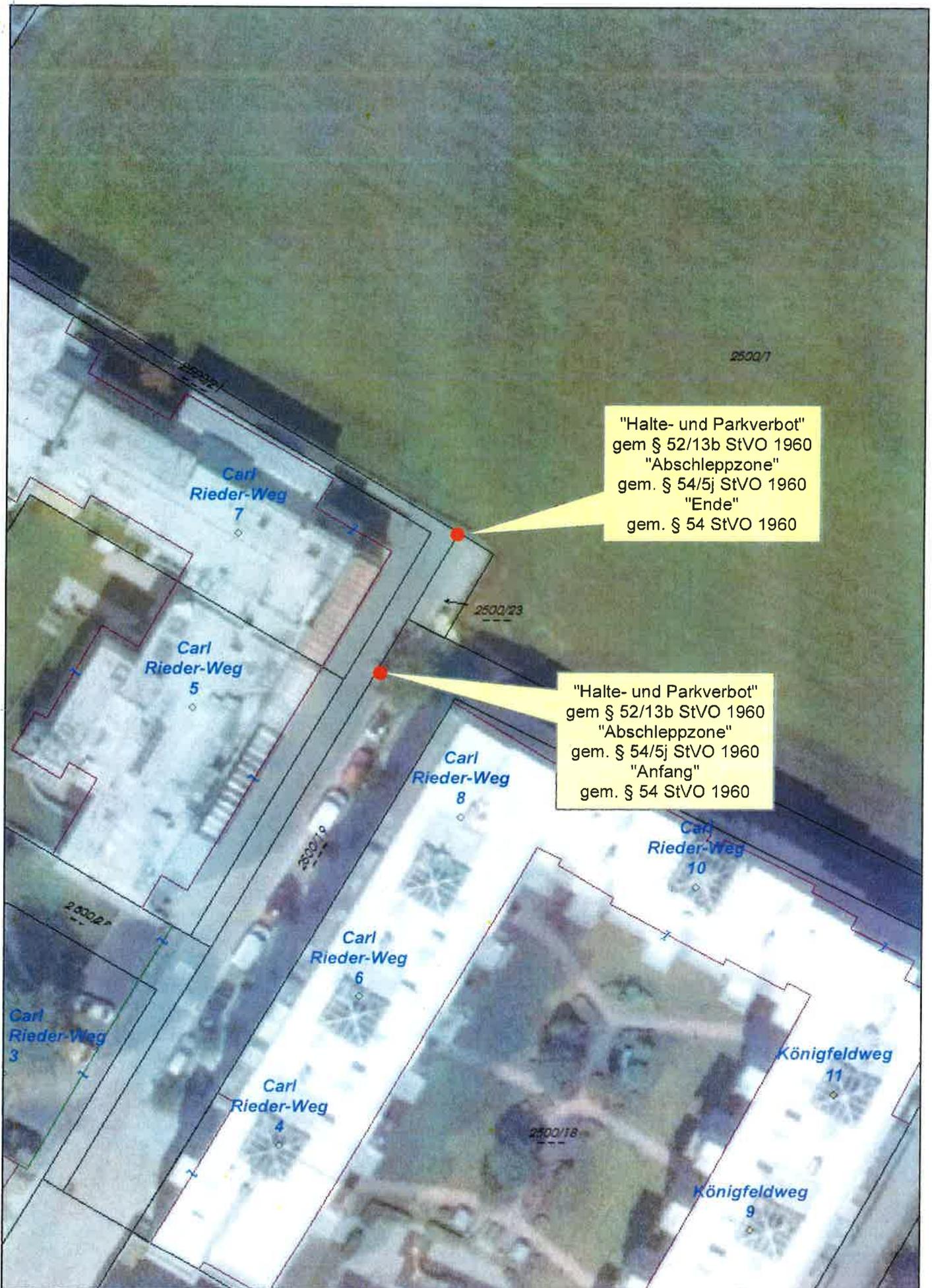
"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Anfang"
gem. § 54 StVO 1960



Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken.
Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!!



Grundstücksauszug	Bezeichnung	-	Maßstab	1:500
	Bearbeiter	w.moser	Datum	11.9.2019



"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Ende"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Anfang"
gem. § 54 StVO 1960



schwaz
BAU & VERKEHR

Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfälle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug	Bezeichnung -	Maßstab 1:500
	Bearbeiter w.moser	Datum 11.9.2019



"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"-< 5m ->"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"gesamter Bereich"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"gesamter Bereich"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Anfang"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Ende"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Anfang"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Ende"
gem. § 54 StVO 1960



schwabz
BAU & VERKEHR

Grundstücksauszug

Bezeichnung

Bearbeiter

Maßstab

Datum

Wichtiger Hinweis:
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastraltafeln lediglich zur
Vermittlung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anliegergrundstücken.
Über die tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse kann keine Auskunft gegeben werden. Insbesondere sind die
Grenzlinien der Liegenschaften nicht verbindlich festzulegen, sondern im Bedarfsfall die Grundbücher über den
Grundbuchstand heranzuziehen. Soweit die amtlichen Behörden des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt
werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Darlegung und der Rechtesicherheit!



1:500
11.9.2019



schwaz
BAU & VERKEHR

Wichtiger Hinweis!

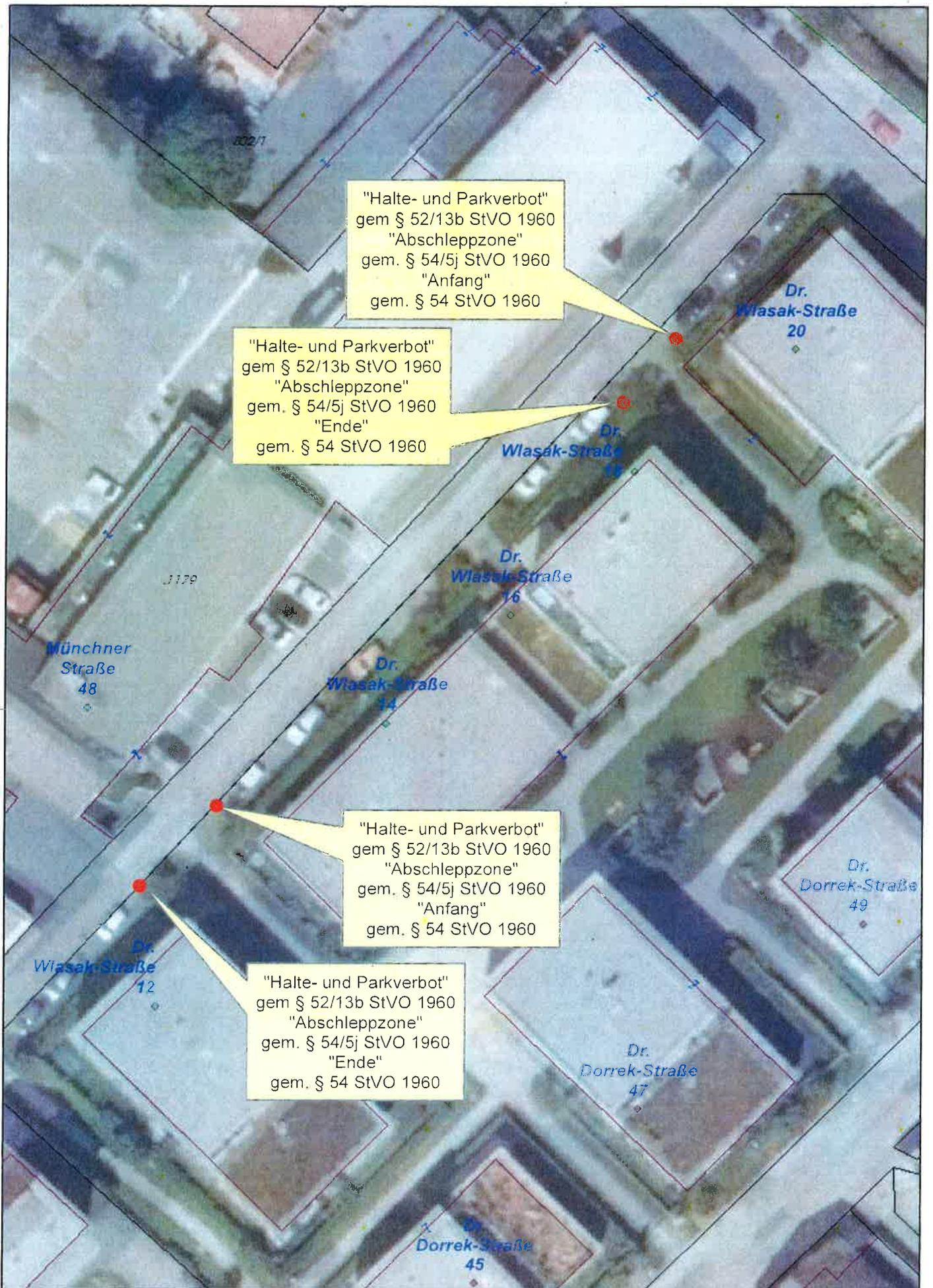
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfälle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden.
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -
Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:750
Datum 11.9.2019



schwaz
BAU & VERKEHR

Wichtiger Hinweis!

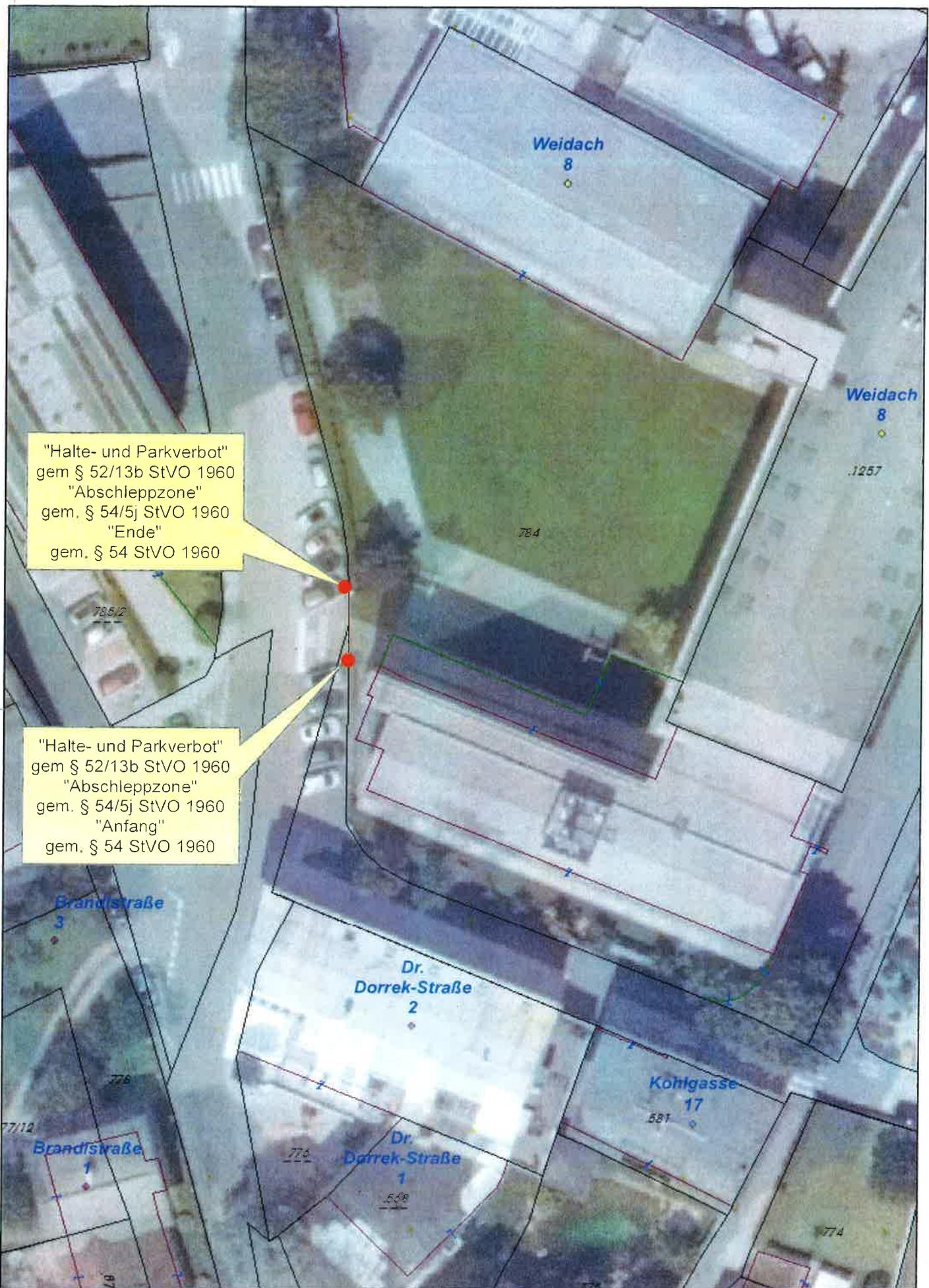
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfälle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -
Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:500
Datum 11.9.2019



"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Ende"
gem. § 54 StVO 1960

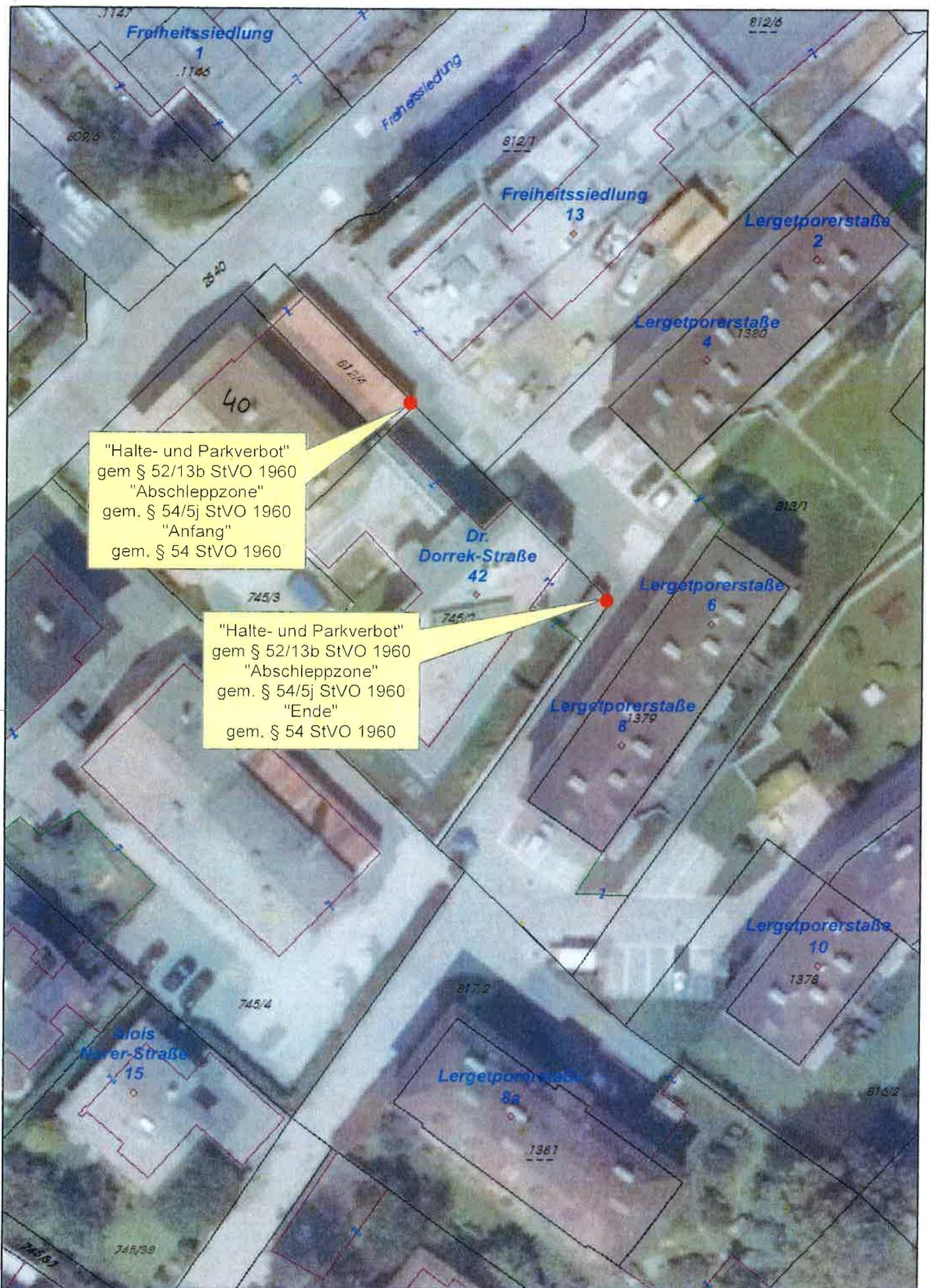
"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Anfang"
gem. § 54 StVO 1960



Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralanlage lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anwaibergrundstücken.
Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfälle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlicher Behelle des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug	Bezeichnung -	Maßstab 1:500
	Bearbeiter w.moser	Datum 11.9.2019



"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Anfang"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Ende"
gem. § 54 StVO 1960



schwaz
BAU & VERKEHR

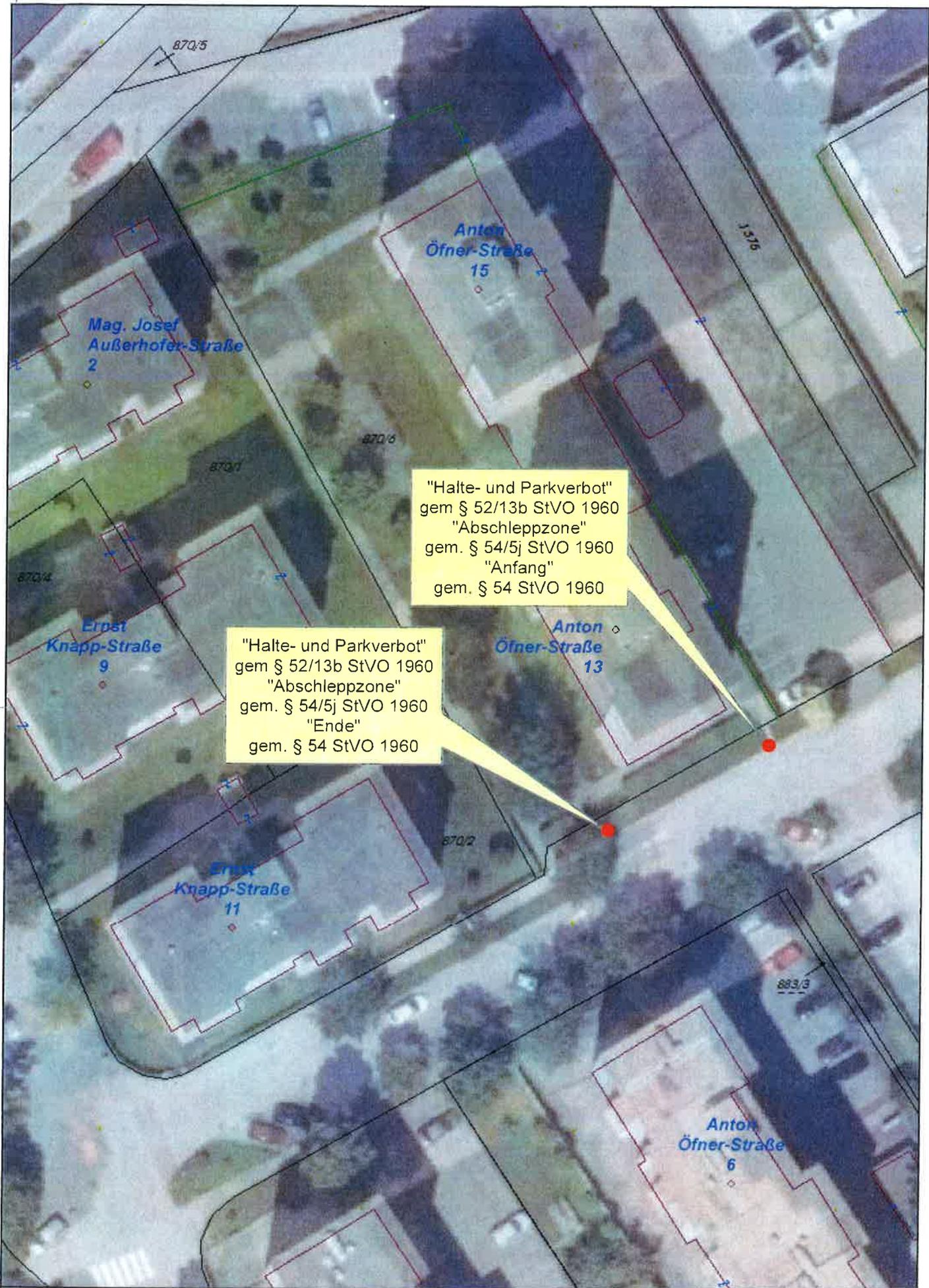
Wichtiger Hinweis 1
Gemäß § 2 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

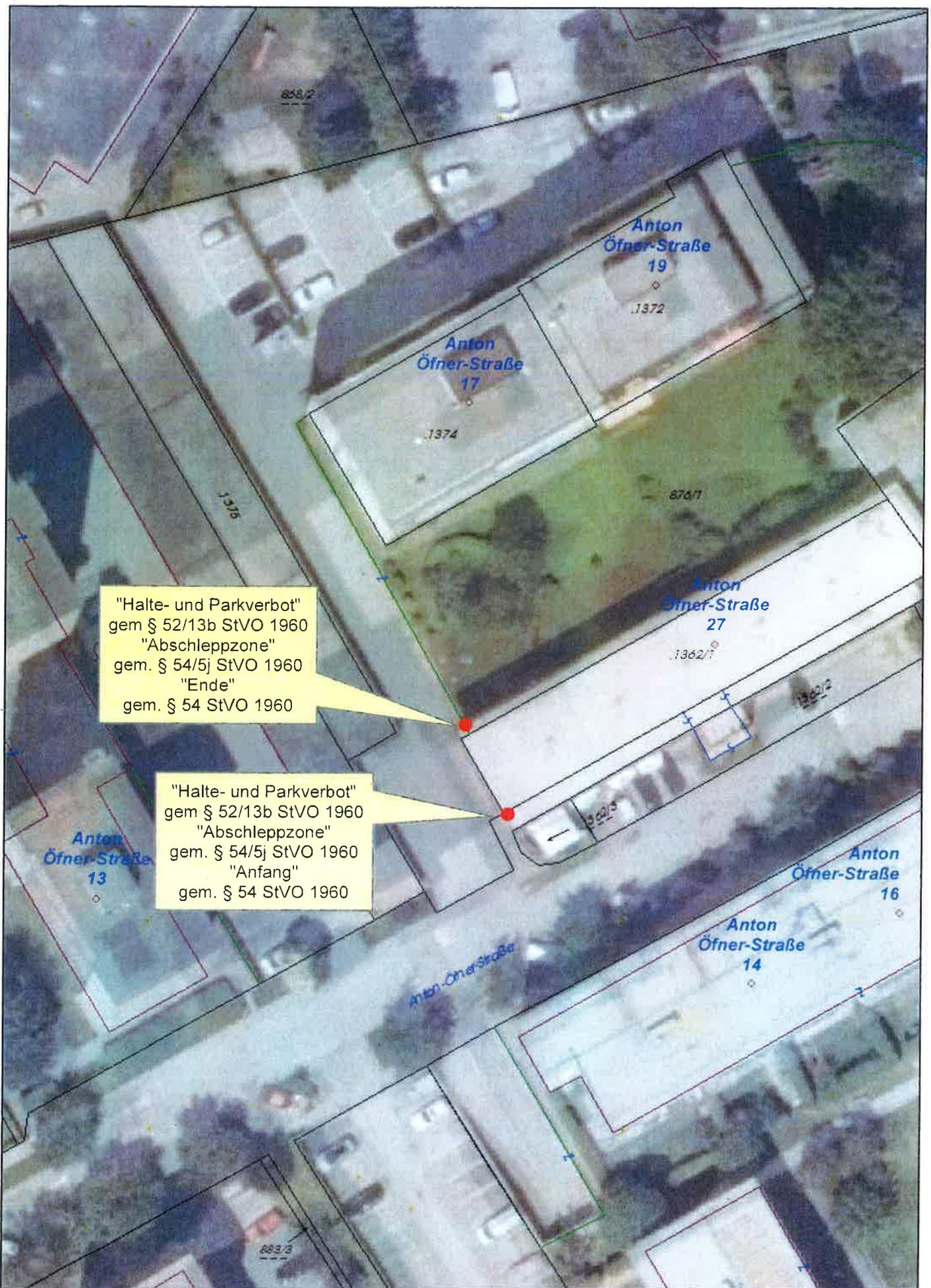


Grundstücksauszug

Bezeichnung -
Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:500
Datum 11.9.2019





"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Ende"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Anfang"
gem. § 54 StVO 1960



schwaz
BAU & VERKEHR

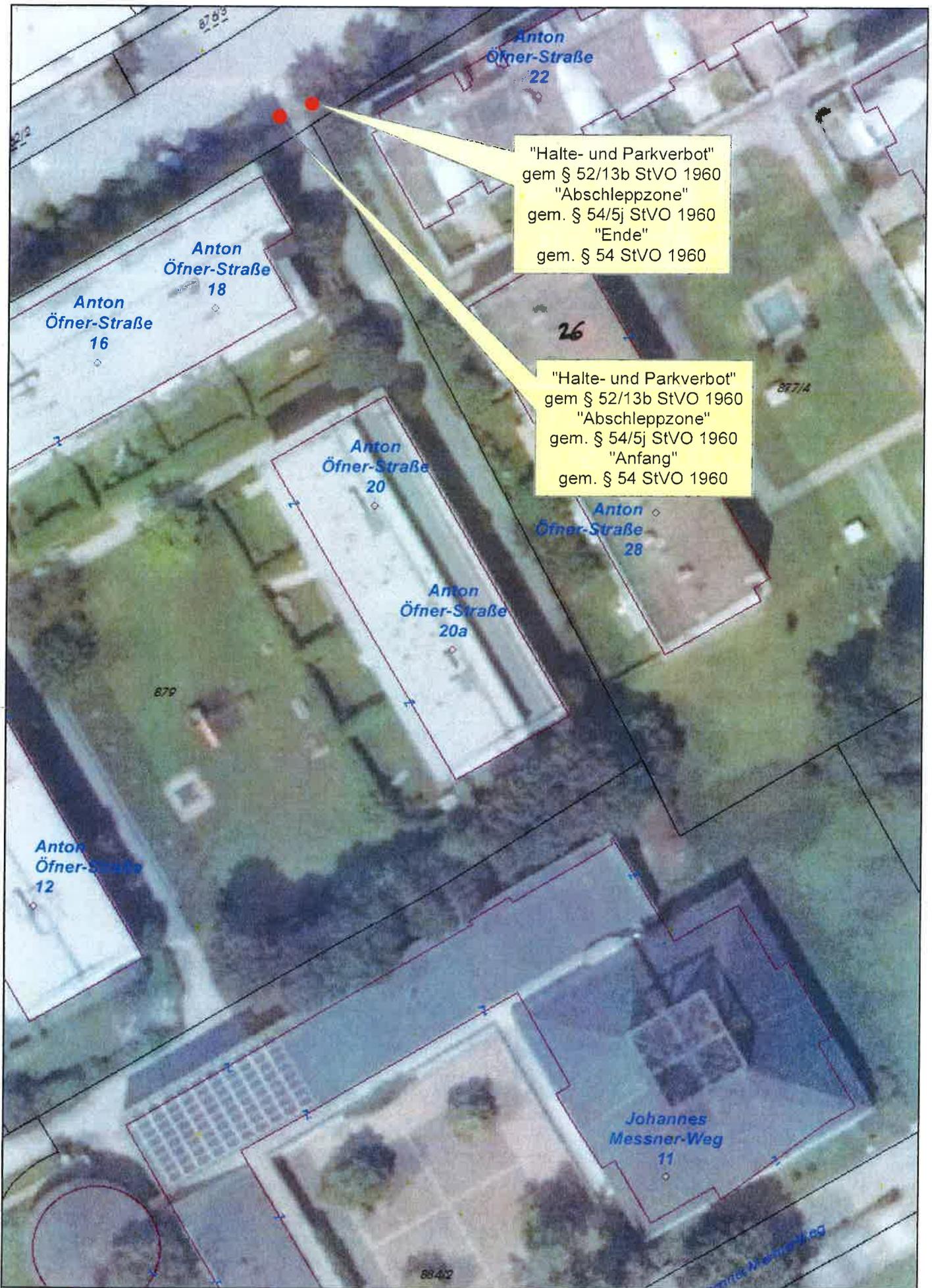
Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -
Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:500
Datum 11.9.2019



schwaz
BAU & VERKEHR

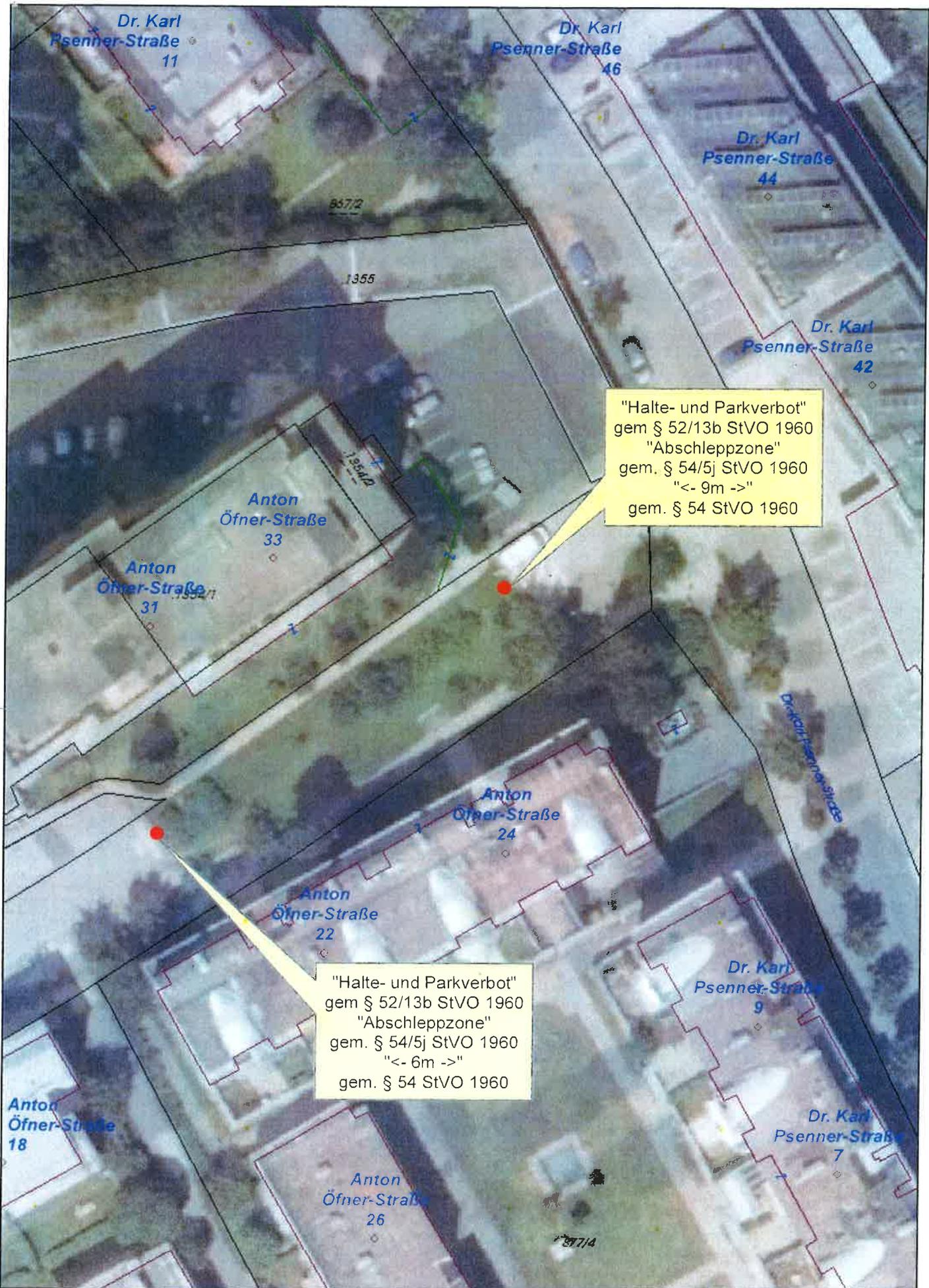
Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken.
Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfälle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behörde des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden.
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -
Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:500
Datum 11.9.2019



schwaz
BAU & VERKEHR

Wichtiger Hinweis!

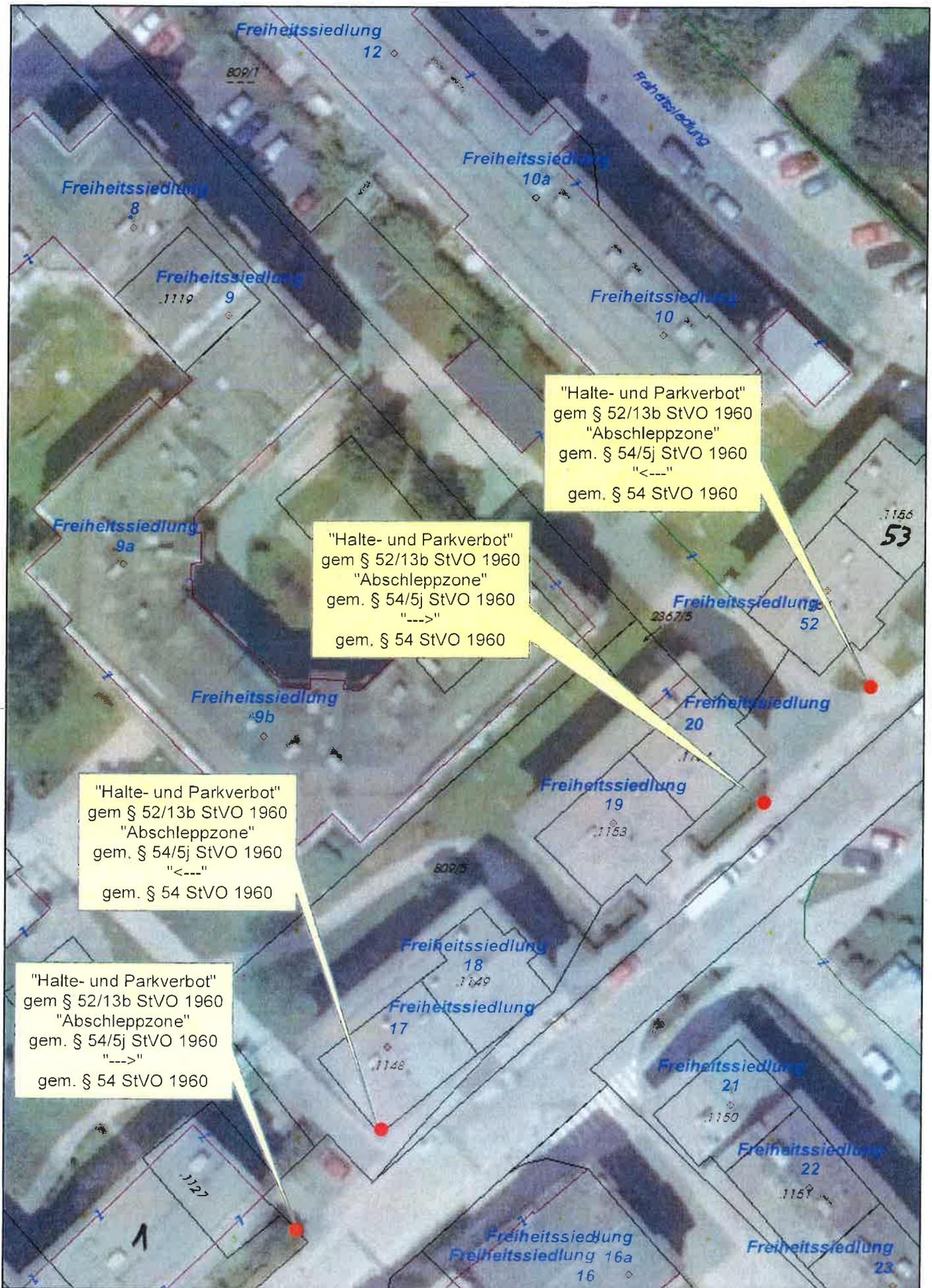
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behörde des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -
Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:500
Datum 11.9.2019



schwarz
BAU & VERKEHR

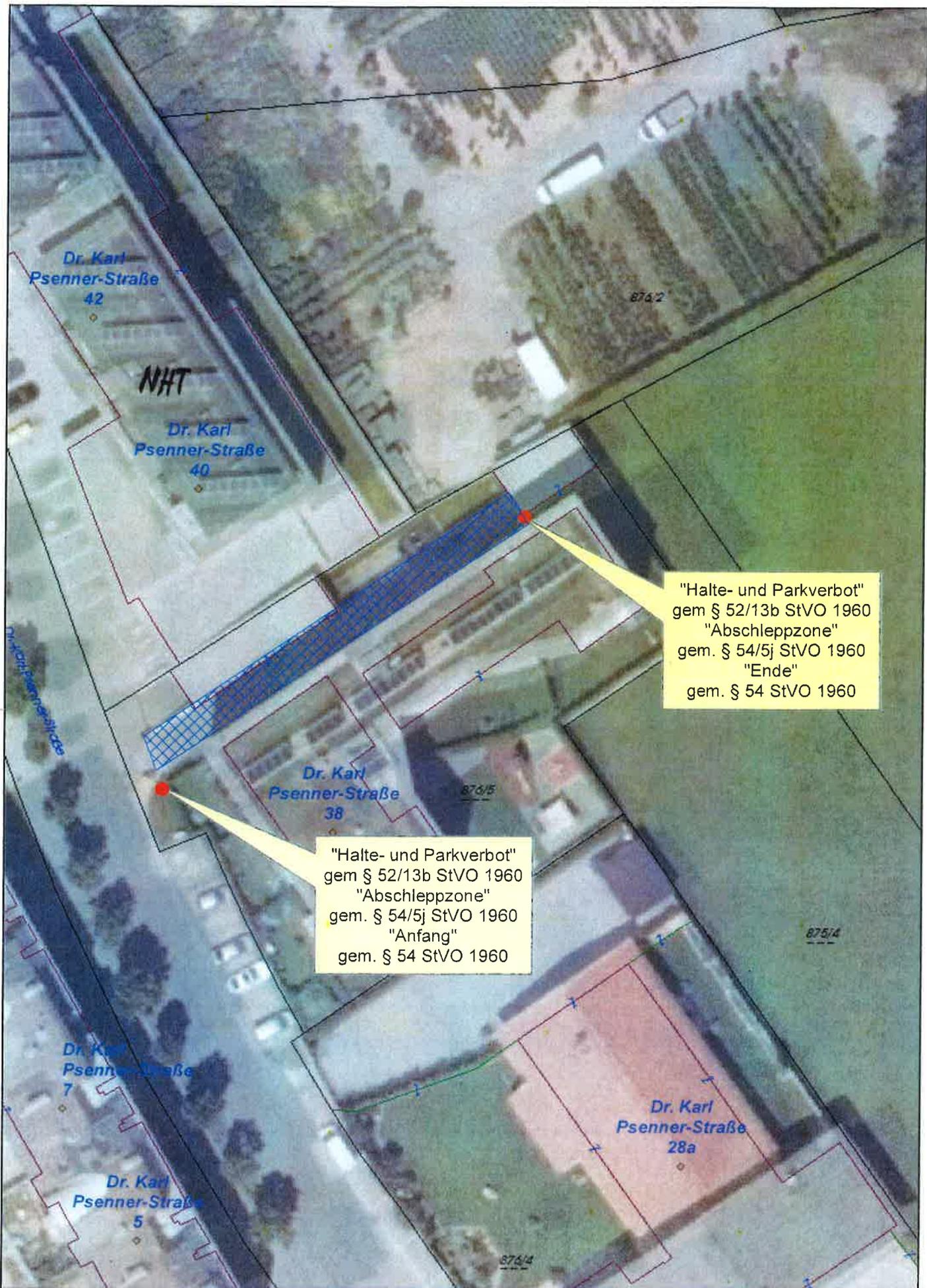
Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anliegergrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -
Bearbeiter w,moser

Maßstab 1:500
Datum 11.9.2019



"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Ende"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Abschleppzone"
gem. § 54/5j StVO 1960
"Anfang"
gem. § 54 StVO 1960



schwaz
BAU & VERKEHR

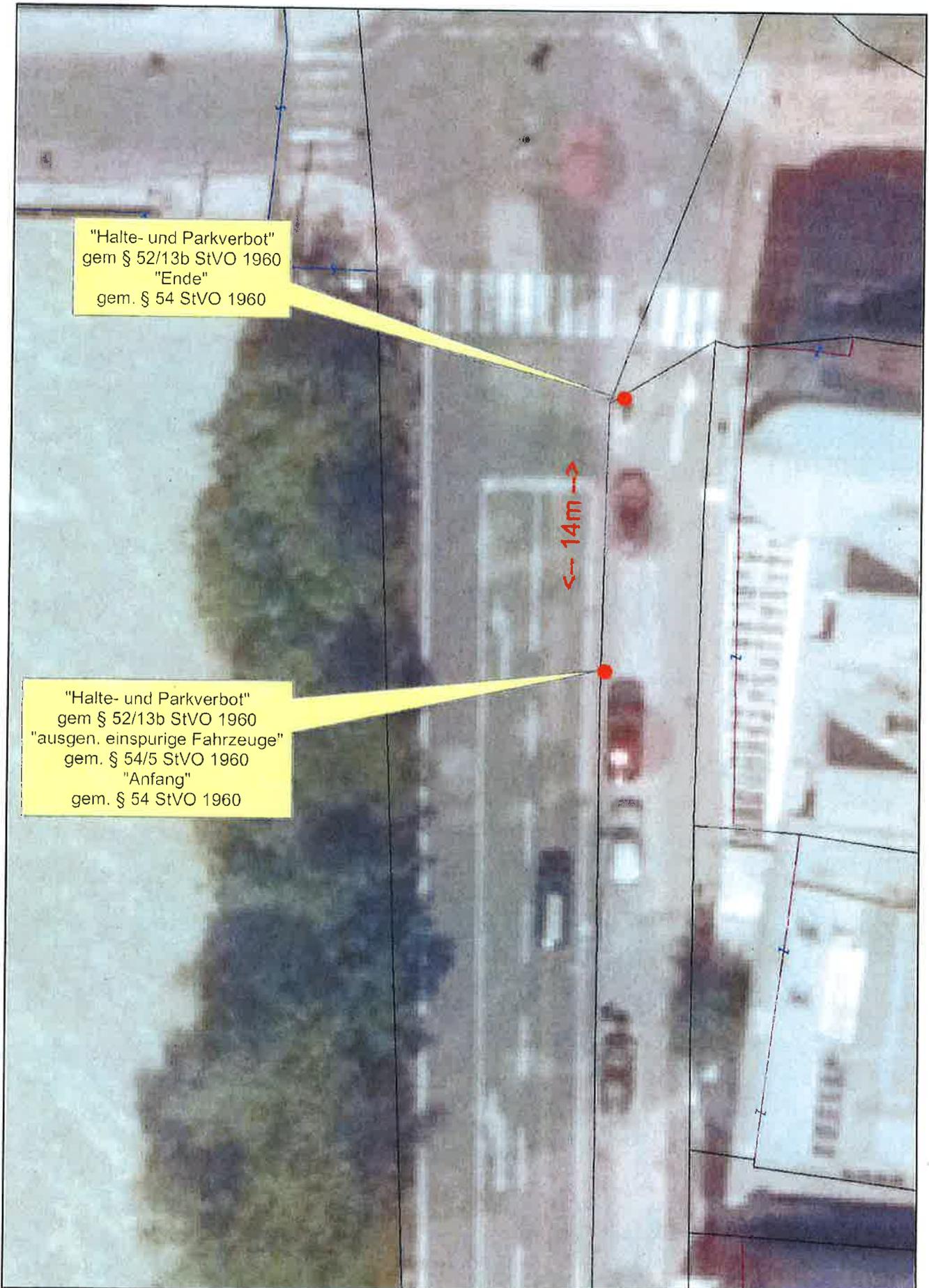
Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -
Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:500
Datum 11.9.2019



"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"Ende"
gem. § 54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
gem § 52/13b StVO 1960
"ausgen. einspurige Fahrzeuge"
gem. § 54/5 StVO 1960
"Anfang"
gem. § 54 StVO 1960

← 14m →



Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behörde des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug	Bezeichnung -	Maßstab 1:250
	Bearbeiter w.moser	Datum 11.9.2019